



wie am 3. August 2018 geschehen.

- II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

### Gründe:

Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu.

Nach seinem Vorbringen und seiner Glaubhaftmachung hat er dem Antragsgegner über Instagram eine private Nachricht geschickt. Diese veröffentlichte der Antragsgegner auf seinem öffentlich einzusehenden Instagram-Profil. Nachfolgend veröffentlichte [REDACTED] bzw. [REDACTED] Rockefeller diese vom Antragsgegner öffentlich über Instagram verbreitete Nachricht in seinem, [REDACTED] Facebook-Account. Diese Veröffentlichung teilte der Antragsgegner wieder über seinen Facebook-Account.

Bereits die Veröffentlichung in Instagram war rechtswidrig. Die Nachricht war nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt. Es ist nicht erkennbar, dass der Antragsgegner davon ausgehen durfte, der Antragsteller werde mit einer öffentlichen Verbreitung einverstanden sein. Die öffentliche Verbreitung verletzt den Antragsteller daher in seiner grundgesetzlich geschützten Privatsphäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Käfer

Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Böert

Richterin  
am Landgericht

Kersting

Richter  
am Landgericht